

Satzung

des Vereins
SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen
Landesvereinigung Rheinland-Pfalz (SeHT) e.V.

(zuletzt geändert am 07.04.2017)

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

Landesvereinigung **SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen**.

(2) Er ist ein Zusammenschluss aller Vereine „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen“ im Land Rheinland-Pfalz und weiterer natürlicher und juristischer Personen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen wollen.

Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen (nachgeordnete Vereinigungen), die in ihrem Namen die Bezeichnung „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen“ mit der Angabe des jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichs (Bezirk, Kreis / Stadt, Gemeinden / Stadtteile) tragen müssen.

(3) Nachgeordnete Vereinigungen sollen in ihrem Zuständigkeitsbereich deckungsgleich mit den Regierungsbezirken, den Landkreisen, Städten / Stadtteilen oder Gemeinden sein.

(4) Die Gründung nachgeordneter Vereinigungen erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes der jeweils übergeordneten Vereinigung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

(1) Die Unterstützung und Koordination in den nachgeordneten Vereinigungen.

(2) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.

(3) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

(4) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- (5) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf Landesebene.
- (6) Die Vereinigung kann im Rahmen ihrer Ziele den Kreis der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Bundesvorstandes erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.
- (7) Der Satzungszweck wird angestrebt und verwirklicht durch:
- a) Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining)
 - b) Ermöglichung eines längerfristigen oder dauerhaften Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (begleitetes Wohnen)
 - c) Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Teilleistungsschwächen dargestellt und erörtert werden sollen
 - d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Teilleistungsschwächen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 der Satzung aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Landesvereinigung erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung durch die Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung und die Aufnahmebestätigung des Bundesvorstandes.

- (2) Die nachgeordneten Vereinigungen (§ 1 Abs.(2)) erwerben die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung durch Annahme der jeweiligen, von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung in der Mitgliederversammlung und die Aufnahmebestätigung des Landesvorstandes.
Im Übrigen können natürliche und juristische Personen Mitglieder der Landesvereinigung sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären; dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt beim Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft der nachgeordneten Vereinigungen endet bei deren Auflösung. Für die übrigen Mitglieder endet sie durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandelt.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung. Die Landesvereinigung führt einen in der Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Bundesvereinigung ab. Bei doppelter Mitgliedschaft (Mitgliedschaft in der Landesvereinigung und einer weiteren, nachgeordneten Vereinigung) ist nur ein Beitrag zu zahlen.
Die Beitragszahlung erfolgt in diesem Fall bei der untersten nachgeordneten Vereinigung.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der / die Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Gründe – die Einberufung verlangt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht offene Abstimmung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Vorsitzenden oder einem seiner / ihrer Stellvertreter / innen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) die Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge
des / der Vorsitzenden
des / der ersten und zweiten Stellvertreter / Stellvertreterin
des / der Schriftführers / Schriftführerin
des / der Kassenführer / Kassenführerin
der zwei Beisitzer / Beisitzerinnen
sowie der zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen;
- b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§4);
eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Bundesvereinigung;
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan;
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer / innen und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfertigen, die vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Vereinigung, des Bundesvorstandes und jedes Vorstandsmitglied einer nachgeordneten Vereinigung eine, bei gleichzeitiger persönlicher Mitgliedschaft eine weitere, jedoch höchstens zwei Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der ersten und dem / der zweiten Stellvertreter / Stellvertreterin, dem / der Schriftführer / Schriftführerin, dem / der Kassenführer / Kassenführerin, zwei Beisitzern / Beisitzerinnen und den Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis- und Stadtvereinigungen.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Bundesvereinigung, der Landesvereinigung oder einer nachgeordneten Vereinigung. Ein Beisitzer muss aus dem Kreis der Betroffenen sein.
Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aus der Zielgruppe (§ 2) sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes auf.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung, auch in pauschalierter Weise, bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist den Kassenprüfern mitzuteilen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszweckes einen Beirat berufen.

§ 10 Der / Die Vorsitzende

Der / Die Vorsitzende und der / die erste und der / die zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vereinigung und führt die laufenden Geschäfte. Er / Sie stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Mitarbeiter / innen unter Berücksichtigung des Haushalts- und des Stellenplanes ein.

Im Übrigen regelt der / die Vorsitzende, der / die erste und der / die zweite Vorsitzende die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Der / Die Vorsitzende, der / die erste und der / die zweite stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der / die erste und der / die zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.

Ist bei einer Versammlung, die über den Antrag zur Auflösung der Vereinigung zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung der Vereinigung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die in Rheinland-Pfalz bestehenden Kreisvereinigungen „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen (SeHT) e.V. Kreisvereinigung Ludwigshafen / Vorderpfalz“ und „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen (SeHT) e.V. Kreisvereinigung Mainz / Bingen“ zu je gleichen Teilen, die verpflichtet sind, das Vermögen für satzungsgemäße, gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.05.95, 04.03. 97, 09.06. 99, 10.05.01, 02.05. 02 und 07.04.2017 erneut beschlossen worden.